

ZH_OBERGERICHT RB140033 vom 13. November 2014

ZH Obergericht, 2014-11-13, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_RB140033

FR: ZH_OBERGERICHT RB140033 du 13 novembre 2014

IT: ZH_OBERGERICHT RB140033 del 13 novembre 2014

Erwägungen

E. 4

Schriftliche Mitteilung an - den Kläger unter Beilage von 10 Einzahlungsscheinen, - die Beklagten unter Beilage einer Kopie von act. 6, je gegen Empfangsbestätigung sowie an - die Bezirksgerichtskasse Uster.

E. 4.1

Im Verfahren um die unentgeltliche Rechtspflege werden grundsätzlich keine Kosten erhoben (Art. 119 Abs. 6 ZPO). Nach bundesgerichtlicher Rechtsprechung gilt dies allerdings nur für das Gesuchsverfahren, nicht jedoch für das darauf folgende Beschwerdeverfahren (BGE 137 III 470). Demgemäss sind für das vorliegende Beschwerdeverfahren Gerichtskosten festzusetzen und ausgangsgemäss dem unterliegenden Gesuchsteller aufzuerlegen (Art. 106 Abs. 1 ZPO). Die Entscheidgebühr für das Beschwerdeverfahren ist in Anwendung von § 12 Abs. 1 und 2 GebV OG in Verbindung mit § 9 Abs. 1 GebV OG auf Fr. 500.– festzusetzen.

- 10 -

E. 4.2

Der Kläger hat ein Gesuch um Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege für das Beschwerdeverfahren gestellt (Urk. 1 S. 2). Dieses ist jedoch zufolge Aussichtslosigkeit der Beschwerde (vgl. vorstehende Erwägungen) abzuweisen (Art. 117 lit. b ZPO). Es wird erkannt:

E. 5

Dieser Entscheid ist rechtskräftig. Eine Beschwerde gegen diesen Entscheid kann innert 10 Tagen von der Zustellung an in je einem Exemplar für das Gericht und für jede Gegenpartei sowie unter Beilage dieses Entscheids beim Obergericht des Kantons Zürich, Zivilkammer, Postfach 2401, 8021 Zürich, erklärt werden. In der Beschwerdeschrift sind die Anträge zu stellen und zu begründen. Allfällige Urkunden sind mit zweifachem Verzeichnis beizulegen. Die gesetzlichen Fristenstillstände gelten nicht (Art. 145 Abs. 2 ZPO)." 1.2 Mit Schreiben vom 25. September 2014 erhob der Kläger innert Frist Beschwerde mit folgenden Anträgen (Urk. 1 S. 2): 1. Ziffer 1 der Verfügung vom 15. September 2014 zu Geschäftsnummer CG 140012-I sei aufzuheben. 2. Dem Beschwerdeführer sei die unentgeltliche Rechtspflege gemäss Art. 29 Abs. 3 der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft und gemäss Art. 117 ZPO zu gewähren. 3. Die Angaben und Belege des Beschwerdeführers bezüglich seiner Einkommens-, Vermögens- und Verschuldungsverhältnisse seien den Gegenparteien nicht weiterzuleiten. Dementsprechend sei Ziffer 5 [recte: Ziffer 4] der Verfügung CG140012-I anzupassen. 4. Alles unter Kosten- und Entschädigungsfolgen zulasten der Staatskasse. 2.

Mit der Beschwerde können unrichtige Rechtsanwendung und offensichtlich unrichtige Feststellung des Sachverhalts geltend gemacht werden (Art. 320 ZPO). Die Beschwerde führende Partei hat im Einzelnen darzulegen, an welchen Mängeln (unrichtige Rechtsanwendung, offensichtlich unrichtige Feststellung des Sachverhalts) der angefochtene Entscheid ihrer Ansicht nach leidet.

- 4 - Was nicht beanstandet wird, braucht grundsätzlich nicht geprüft zu werden. Werden keine, unzulässige oder ungenügende Rügen erhoben, stellt dies einen nicht behebbaren Mangel dar (vgl. Art. 132 ZPO), d.h. ist nicht eine Nachfrist zur ergänzenden Begründung anzusetzen, sondern ist die Beschwerde abzuweisen bzw. ist darauf nicht einzutreten. Sodann sind neue Anträge, neue Tatsachenaussagen und neue Beweismittel im Beschwerdeverfahren grundsätzlich ausgeschlossen (Art. 326 Abs. 1 ZPO). Dies wird mit dem Charakter der Beschwerde begründet, die sich als ausserordentliches Rechtsmittel im Wesentlichen auf die Rechtskontrolle beschränkt und nicht das erstinstanzliche Verfahren fortsetzen soll. Das Novenverbot ist umfassend und gilt sowohl für unechte wie auch für echte Noven (Freiburghaus/Afheldt in: Sutter-Somm/Hasenböhler/Leuenberger, Kommentar zur Schweizerischen Zivilprozessordnung [ZPO], 2. Auflage, Zürich/Basel/Genf 2013, Art. 326 N 3 f.). 3.1 Die vom Kläger erstmals im Beschwerdeverfahren eingereichten Unterlagen (Urk. 3/4-14: Lohnabrechnungen Juli und August 2014, Schreiben von Dr. X1._____ vom 22. September 2014, Schreiben von Dr. X2._____ vom 22. September 2014, Schreiben von Dr. X3._____ vom 11. Oktober 2013, Schreiben des Obergerichts des Kantons Bern vom 14. Juli 2014, Schreiben des Kantonsgerichts Luzern vom 15. September 2014, Schreiben des Steueramtes der Gemeinde Maur vom 17. September 2014, Schreiben der Arbeitgeberin des Klägers vom 25. September 2014, E-Mail von C._____ vom 11. September 2014 und E-Mail von D._____ vom 12. September 2014) sind neu und damit grundsätzlich unzulässig und dementsprechend unbeachtlich. 3.2 Der Kläger bringt gegen einzelne Positionen der von der Vorinstanz vorgenommenen Bedarfsberechnung im Wesentlichen folgendes vor: 3.2.1 Gegen die von der Vorinstanz unter der Position "auswärtige Verpflegung" berechneten Mehrkosten von Fr. 10.– pro Tag und damit Fr. 195.– pro Monat (Urk. 2 S. 4) wendet der Kläger ein, dass ihm keine Kantine zur Verfügung stehe und eine gesunde und ausgewogene Mahlzeit für Fr. 10.– im Umfeld seines Arbeitsplatzes nicht erhältlich sei (Urk. 1 S. 3 f.). Der Einwand der fehlenden Kantine bringt der Kläger erstmals im Beschwerdeverfahren vor, weshalb dieser un-

- 5 - beachtlich ist (Erw. 2 hiervor). Ohnehin wurde dem Kläger von der Vorinstanz nicht zugemutet, für lediglich Fr. 10.– eine Mittagsmahlzeit einzunehmen. So sind im Grundbetrag bereits die üblichen Kosten für Nahrung enthalten, weshalb bei der Position auswärtige Verpflegung nur Mehrkosten berücksichtigt werden können (Ziffer III. 3.2. der Richtlinien für die Berechnung des betriebsrechtlichen Existenzminimums, Kreisschreiben der Verwaltungskommission der Obergerichts des Kantons Zürich an die Bezirksgerichte und die Betreibungsämter vom 16. September 2009 [fortan Kreisschreiben]). Dabei sind 50 % des Grundbetrages für die Nahrungskosten vorgesehen (Kreisschreiben, Ziffer V.), vorliegend somit ca. Fr. 600.– (Fr. 1'200.– : 2). Davon sind ca. 55 %, mithin ca. Fr. 11.– pro Tag für das Mittagessen zu verwenden (Fr. 600.– : 30,5 Tage pro Monat x 0.55; vgl. ZR 84 Nr. 68). Entsprechend stehen dem Kläger insgesamt Fr. 21.– für eine Mittagsmahlzeit zur Verfügung, was durchaus auch für eine gesunde und ausgewogene Mahlzeit ausreichend und damit angemessen ist. 3.2.2 Weiter bringt der

Kläger vor, die Vorinstanz gehe von einem falschen Ansatz aus, wenn sie den von ihm geltend gemachten Betrag von Fr. 60.– unter dem Titel "überdurchschnittlicher Wäschebedarf" nicht berücksichtige, gehe es doch vorliegend nicht darum, dass er gepflegt und in modischer Kleidung erscheine. Er habe in konservativen Anzügen zur Arbeit zu erscheinen, welche in der Anschaffung teuer seien. Überdies könnten die Anzüge nicht gewaschen, sondern müssten in die chemische Reinigung gebracht werden, was wiederum Kosten verursache (Urk. 2 S. 4 f.). Dem kann nicht gefolgt werden. Zunächst verwies die Vorinstanz hinsichtlich Berufskleidung unter anderem auf Bankangestellte, Rechtsanwälte und Versicherungsvertreter, welche bekanntermassen in eher traditionellen Anzügen zur Arbeit zu erscheinen haben. Damit ging es nicht primär um den modischen Aspekt der Kleidung. Sodann sind unter der in Ziffer III. 3.3 des Kreisschreibens aufgeführten Position "überdurchschnittlicher Kleider- und Wäscheverbrauch" die Verbrauchskosten und nicht die Ausstattungskosten zu subsumieren. Es geht also um die Kosten, die durch übermässigen Verschleiss von Überziekleidern oder Arbeitsschuhen etc. entstehen, welche durch körperliche Arbeit stark verschmutzt und dementsprechend durch häufige Reinigung übermässig abgenutzt werden. Davon sind vorwiegend Handwerker, Strassenar-

- 6 - beiter etc. betroffen. Das Tragen von Anzügen fällt bei der Berechnung des Notbedarfs nicht darunter. Entsprechend hat die Vorinstanz den vom Kläger geltend gemachten Betrag von Fr. 60.– zu Recht unberücksichtigt gelassen.

3.2.3 Weiter rügt der Kläger, dass er hinsichtlich Anwaltskosten keine falschen Angaben gemacht habe, sondern ihm diese tatsächlich in Rechnung gestellt worden seien, weshalb in seinem Bedarf der Betrag von Fr. 2'000.– als Ratenzahlung zu berücksichtigen sei (Urk. 2 S. 5). Wie bereits erwähnt, sind die vom Kläger im Beschwerdeverfahren erstmals eingereichten Schreiben von den Rechtsanwälten, welche die Ratenzahlungsvereinbarung und fehlende Akontozahlungen bestätigten, unzulässig und dementsprechend nicht zu berücksichtigen (Erw. 2 und 3.1 hiervor). Sodann setzt sich der Kläger nicht mit den weiteren und zutreffenden Erwägungen der Vorinstanz auseinander, wonach die diesbezüglichen Schulden nicht ausgewiesen seien, keine Dauer der Ratenzahlungen geltend gemacht worden sei und im Weiteren die unentgeltliche Rechtspflege nicht dazu diene, Gläubiger des Klägers auf Kosten des Gemeinwesens zu befriedigen (Urk. 2 S. 7). Damit vermag er mit seinem diesbezüglichen Einwand den Anforderungen an eine Beschwerdebegründung nicht zu genügen.

3.2.4 Hinsichtlich der ihm von der Vorinstanz angerechneten Kosten für den Arbeitsweg von Fr. 93.70 (Urk. 2 S. 4) bringt der Kläger neu vor, dass er zur Ausübung seiner Arbeit auf ein Auto angewiesen sei. Im Übrigen wohne er in einer ländlichen Region mit schlechter Verkehrsanbindung, insbesondere am Wochenende (Urk. 1 S. 5). Wie bereits erwähnt, reichte der Kläger die Bestätigung, wonach er zur Ausübung seiner Arbeit auf ein Auto angewiesen sei und ihm die Fahrkosten vom Wohnort zur Arbeit nicht bezahlt würden (Urk. 3/12), erstmals im Beschwerdeverfahren ein. Ebenso brachte er den damit verbundenen Einwand erstmals vor, weshalb beides unbeachtlich ist (Erw. 2 und 3.1 hiervor). Hinsichtlich der öffentlichen Verkehrsverbindungen am Wochenende bleibt der Kläger darauf hinzuweisen, dass für die Beurteilung des Gesuchs um Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege lediglich der prozessuale Notbedarf berechnet wird. Entsprechend aber sind lediglich die notwendigen Auslagen zu berechnen, zu welchen die Kosten für den Arbeitsweg, nicht hingegen jene in der Freizeit, zu

- 7 - zählen sind. Damit hat die Vorinstanz die monatlichen Kosten für die Motorfahrzeugversicherung von Fr. 64.05 und diejenigen für die Verkehrsabgabe von Fr. 58.15 zu

Recht nicht berücksichtigt. 3.2.5 Hinsichtlich der nicht berücksichtigten Steuerschulden betreffend das Jahr 2013 moniert der Kläger, dass das Steueramt Maur inzwischen Raten in der Höhe von Fr. 1'650.– ab 30. September 2014 verlange und reicht ein entsprechendes Schreiben ein (Urk. 1 S. 5; Urk. 3/11). Dieses ist wie erwähnt verspätet und damit unbeachtlich (Erw. 2 und 3.1 hiervor). Selbst wenn dieser Betrag zu berücksichtigen wäre, wäre zu beachten, dass der Kläger die letzte diesbezügliche Rate in bereits reduzierter Höhe von noch Fr. 650.– per Ende November 2014 zu begleichen hat, die Ratenzahlungspflicht für die Kosten des Verfahrens aber erst Ende November 2014 beginnen. Damit aber ist in seinem Bedarf keine weitere Ratenzahlung für Steuern aufzunehmen. 3.2.6 Sodann bringt der Kläger vor, dass seine Verschuldung um weitere noch nicht fakturierte Leistungen der Anwälte X2._____ und X1._____ zugenommen habe, und er sich für die Begleichung einer Prozesskaution für das Kantonsgericht Luzern Fr. 1'000.– habe leihen müssen (Urk. 1 S. 5). Dabei handelt es sich um erstmals im Beschwerdeverfahren vorgebrachte Behauptungen, welche demgemäss unbeachtlich sind (Erw. 2 hiervor). 3.2.7 Schliesslich hält der Kläger fest, dass er für das Verfahren CG140006-I per Ende September 2014 Fr. 1'300.– und per Ende Oktober Fr. 1'400.– bezahlen müsse (Urk. 1 S. 5). Dies hat die Vorinstanz aber bereits berücksichtigt, indem sie den Beginn der Ratenzahlung nicht bereits ab Ende September 2014, sondern erst per Ende November 2014 festsetzte (Urk. 2 S. 8 Erw. 2.7). 3.3 Damit aber bleibt es diesbezüglich beim vorinstanzlichen Entscheid, und die Beschwerde ist in diesem Punkt abzuweisen. Lediglich der Vollständigkeit halber bleibt der Kläger darauf hinzuweisen, dass ihm einerseits ein Zuschlag zum Grundbetrag von Fr. 400.– pro Monat gewährt worden ist und er andererseits Fr. 365.60 pro Monat mehr verdient als die Vorinstanz angenommen hatte, so

- 8 - dass ihm Fr. 765.60 pro Monat zusätzlich zur Verfügung stehen. Da dem Kläger derzeit ausreichend Mittel zur Deckung der Prozesskosten zur Verfügung stehen, kann vorerst darauf verzichtet werden, ihn zum Bezug einer billigeren Wohnung zu verpflichten. 3.4.1 In Bezug auf Dispositivziffer 4 beantragt der Kläger, dass seine Einkommens-, Vermögens- und Verschuldungsverhältnisse der Gegenpartei nicht offen zu legen seien, vermutet er doch, dass die Gegenseite bei Bekanntwerden seiner finanziellen Verhältnisse ihre Verteidigungsstrategie entsprechend wählen könnte, damit ihm irgendwann der finanzielle Atem ausgehe. Eine seiner Gegenparteien publiziere überdies jeweils im Internet die Verfügungen der Gerichte. Dadurch bestehe die Gefahr, dass die Öffentlichkeit gegen den Willen des Beschwerdeführers über dessen Einkommens-, Vermögens- und Verschuldungsverhältnisse informiert werde, was nicht in seinem Interesse sei (Urk. 1 S. 7 f.). 3.4.2 Dieses Begehren ist abzuweisen. Die Vorinstanz stellte der Beklagten das Gesuch des Klägers um Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege vom

E. 9

Juli 2014 (Urk. 5/6) praxisgemäss zur Kenntnisaufnahme zu (Urk. 2 S. 11). Damit ist sie deren Anspruch auf Akteneinsicht – welcher Teil des Anspruchs auf Wahrung des rechtlichen Gehörs ist und welcher der Beklagten im vorinstanzlichen Verfahren zusteht – sowie deren Anspruch auf Information über den Stand des Verfahrens nachgekommen. Hätte der Kläger dies verhindern und damit das Akteneinsichtsrecht der Gegenpartei einschränken wollen, hätte er einen entsprechenden Antrag auf Anordnung von Schutzmassnahmen vor Vorinstanz stellen müssen. Einen solchen Antrag stellte er aber im vorinstanzlichen Verfahren nicht; im Beschwerdeverfahren ist dieser neu und damit grundsätzlich unzulässig. Ohnehin aber reichte die vom Kläger angeführte Begründung zur

Beschränkung des Akteneinsichtsrechts der Gegenpartei nicht aus. So impliziert ein Gesuch um Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege, dessen Entscheidung der Gegenseite aus genannten Gründen bekannt gegeben wird, ohnehin, dass enge finanzielle Verhältnisse vorliegen. Damit aber ist nicht erkennbar, was der Kläger darüber hinaus für ein schutzwürdiges Interesse hätte, welches Grund genug für die Beschränkung des Akteneinsichtsrechts der Gegenseite sein könnte. Auch die von ihm ge-

- 9 - nannten allfälligen Auswirkungen einer Publikation der Entscheidung durch eine Gegenpartei im Internet rechtfertigen keine Beschneidungen der Parteirechte. Entsprechend ist die Beschwerde auch diesbezüglich abzuweisen. 3.4.3 In Bezug auf das Beschwerdeverfahren gilt folgendes: die Beklagte hat im Verfahren betreffend Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege keine Parteistellung (BGer 5A_381/2013 vom 19. August 2013, Erw. 3.2; BGer 5A_602/2013 vom 12. März 2014, Erw. 1; BGer 4A_374/2013 vom 23. September 2014, Erw. 4.1.2, [zur Publikation vorgesehen]). Daraus kann indes nicht abgeleitet werden, dass sie auch kein Akteneinsichtsrecht hat. Gemäss Art. 119 Abs. 3 ZPO kann von der Gegenpartei eine Vernehmlassung zum Gesuch eingeholt werden, was gerade die Akteneinsicht bedingt. Damit aber hat die Beklagte grundsätzlich Anspruch auf Zustellung des Beschwerdeentscheides. Eine Einschränkung dieses Anspruchs kann zwar gerechtfertigt erscheinen; im vorliegenden Fall reicht indes die Begründung des Klägers – wie vorangehend erwähnt (Erw. 3.4.2 hiervor) – nicht aus. Entsprechend ist der Antrag des Klägers auf Einschränkung des Akteneinsichtsrechts der Beklagten im Beschwerdeverfahren abzuweisen und der Entscheidung ist ihr zur Kenntnisnahme zuzustellen. 3.5 Damit erweist sich die Beschwerde als offensichtlich unbegründet, weshalb auf das Einholen einer Beschwerdeantwort der Gegenpartei verzichtet werden kann (Art. 322 Abs. 1 ZPO). Die Beschwerde ist abzuweisen.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.